

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe

Der Direktor

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Postfach 59 25, 48135 Münster

Der Präsident
des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Landtagsverwaltung
z. H. Frau Silvia Winands
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Per E-Mail



Ihr Zeichen: I.1.E.2
Mein Zeichen: 31.fu-su
Auskunft erteilt: Herr Fuchs
Tel. (02 51) 23 76- 6 84
Fax (02 51) 23 76- 8 41
E-Mail: goesta-harald.fuchs@lk-wl.nrw.de

Münster, 12.12.2003

LandtagStellungnWasserentnahmegesetz.d

Gesetz über die Entlastung des Haushaltes und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)
hier: Artikel 7 des Gesetzentwurfes: Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW – WasEG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. Oktober 2003 habe ich zum 1. Entwurf des Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW (WasEG) Stellung genommen. Die Stellungnahme liegt Ihnen vor.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Stellungnahme des MUNLV vom 30.10.2003 zu Artikel 7 des Gesetzentwurfes, in die die Ergebnisse der Anhörung vom 17.10.2003 in Düsseldorf eingeflossen sind.

1. Bei der Entnahme von Wasser zur Beregnung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Flächen soll auf das Entgelt verzichtet werden soll, wenn der Entgeltbetrag unter 150,00 €/a liegt. Hiermit wird die Bagatellgrenze faktisch auf 15 000 m³/a erhöht. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass auch diese Menge vielfach nicht ausreichen wird, um die gesamte benötigte Beregnungswassermenge der Betriebe kostenfrei zu fördern. Da Beregnungswasser dem natürlichen Kreislauf sofort wieder zugeführt wird, sollte auf die Erhebung des Entgelts komplett verzichtet werden. Anderenfalls sollte die Bagatellgrenze in Anlehnung an die niedersächsische Regelung auf 50 000 m³/a angehoben werden.

2. Es wird begrüßt, dass auf die Deckelung der möglichen Verrechnung auf 15 % des festgesetzten Entgeltes für Kosten der Kooperation Landwirtschaft-Wasserwirtschaft verzichtet werden soll. Etliche Wasserversorgungsunternehmen würden anderenfalls ihre Aufwendungen für die Gewässerschutzberatung der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe sowie für Maßnahmen zum Schutz des entnommenen Rohwassers nicht decken können. Viele Wasserversorgungsunternehmen haben die Kooperationen mit der Landwirtschaft bereits vorsorglich gekündigt bzw. die Kündigungen angedroht.

Von den beiden vorgeschlagenen Alternativen zur zukünftigen Vorgehensweise ist die **Alternative 1** zu präferieren, da bei ihr deutlich geringere zusätzliche Verwaltungskosten anfallen. Die Umsetzung der Alternative 2 würde einen immensen Verwaltungsaufwand mit entsprechend hohen Kosten verursachen. Dieses Geld sollte besser für die Arbeit der Kooperationen eingesetzt werden.

Voraussetzung für eine weitgehende Erhaltung der Kooperationen ist, dass zukünftig auch alle anfallenden Kosten erstattungsfähig sind. Hierbei sind Personal-, Büro-, Gebäude- und Kosten der allgemeinen Verwaltung zu berücksichtigen. Weiterhin müssen **alle** im Rahmen der Kooperationsarbeit durchgeführten Maßnahmen zum Schutz des entnommenen Rohwassers verrechnungsfähig sein.

3. In Ihrem Schreiben haben Sie fünf Fragen zu Auswirkungen des WasEG aufgeworfen. Zu den Fragen 1 und 5 wird aus Sicht der Landwirtschaft Stellung genommen.

zu Frage 1:

Positive ökologische Auswirkungen können mit der Einführung des Wasserentnahmeentgelts nur realisiert werden, wenn Gelder in nennenswertem Umfang in Maßnahmen des Gewässerschutzes zurückfließen. Wenn es nicht gelingen sollte, die Kooperationen Landwirtschaft-Wasserwirtschaft zu erhalten, werden die Auswirkungen sogar negativ sein.

zu Frage 5:

Sofern sich die Wasserversorgungsunternehmen auf Grund des Wasserentnahmeentgelts aus der freiwilligen Kooperationsarbeit teilweise oder ganz zurückzieht, wird die Beratung und Förderung der Landwirte und Gärtner deutlich zurückgefahren werden müssen und möglicherweise nur noch in Problemgebieten angeboten. Die entstehende Lücke im freiwilligen Gewässerschutz müsste dann durch einen ordnungsbehördlichen Gewässerschutz geschlossen werden. Die zuständigen Behörden wären personell sehr stark aufzustocken.

4. Die Erfahrungen der 70er und 80er Jahre haben gezeigt, dass der ordnungsbehördliche Gewässerschutz deutlich weniger erfolgreich ist als der kooperative, der auf der Freiwilligkeit aller Partner basiert und dadurch zu schnellen problem- und regionsbezogenen Lösungen führt. Das Kooperationsmodell wurde 1989 eingeführt, um Gewässerschutz auf freiwilliger Basis durchzuführen.
Diese erfolgreiche und bundesweit beispielhafte Arbeit muss im Sinne eines effektiven Gewässerschutzes unbedingt fortgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Beckmann